

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszug aus der Droschken-Ordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-217623](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217623)

9. Wer ein monatlich vermietetes Logis in Quartalmiethe giebt, ist für die Räumung auf den Quartaltag verantwortlich.

10. Entschädigung hat der Miether nur dann anzusprechen:

- a) wenn das Logis aus Schuld des Quartiergebers nicht zu gehöriger Zeit bezogen werden kann;
- b) wenn ein Monatsmietner vor dem Monatsziel die Wohnung verlassen muß;
- c) wenn das Logis nicht in allen Theilen fertig und ausgetrocknet ist.

Defällige Beschwerden und Klagen entscheidet das Bürgermeiſteramt in den Grenzen seiner Kompetenz als erste Instanz.

Jeder Mietheinzug muß von dem Hauseigentümer binnen den ersten drei Tagen des Einzugs der Polizei angezeigt werden.

7. Feier der Sonn- und Festtage.

1. An Sonn- und Festtagen müssen sämtliche Wirthschaften, mit Inbegriff der Restaurationen von Privatgesellschaften für die Ortsbewohner von Vormittags 8 bis 11 Uhr geschlossen sein, und können in denselben während dieser Zeit nur an Nichtorkeinsteinwohnern Speisen und Getränke abgegeben werden.

2. Werden Ortsbewohner gegen diese Anordnung in Wirthshäusern betroffen, so wird gegen sie eine Geldstrafe von 1 fl., gegen den Wirth aber von 5 fl.

erkannt und in Wiederholungsfällen gegen den Wirth nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 4. April 1851 (Reg.-Bl. Nr. 15) eingeschritten.

3. Während der Vormittagsstunde von 11—12 Uhr, so wie während des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen ist nur das stille Wirthschaften gestattet.

4. Die Kaufläden müssen an hohen Festtagen während des ganzen Tages, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen Vormittags von 8 bis 11 Uhr geschlossen sein.

5. Waaren dürfen weder ausgestellt, ausgefragt, ausgeführt noch sonst feilgeboten werden.

6. Die Gewerbesteuer haben sich der öffentlichen Geräusch oder Lärmen verursachenden Arbeiten zu enthalten.

7. Tanzbefugigungen sind außer der Fastenzeit allgemein untersagt:

- 1) an den Vorabenden aller Sonn- und Feiertage,
- 2) an dem Oster Sonntag, an dem Pfingstsonntag, an den Sonntagen in der Adventszeit, an dem ersten Christtag, sowie an den übrigen Sonn- und Feiertagen in gemischten und ungemischten Landorten, wenn an denselben das heilige Abendmahl gereicht wird;
- 3) außerdem in gemischten und rein protestantischen Orten während der Woche vor und jener nach dem Fuß- und Bettage.

Droschken-Tarif.

Einspänner.		Zweispänner.		Einspänner.		Zweispänner.		Ohne Unterschied ob Ein- oder Zweispänner.			
1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.	1 und 2 Personen.	3 u. 4 Pers.	1 u. 2 Pers.	3 u. 4 Pers.				
Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Stunde	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	1) Nach und vom Bahnhof: bei 1 oder 2 Personen jede Person 12 fr. bei 3 oder 4 Personen jede Person 9 fr. für größeres Gepäck, z. B. Koffer, 6 fr. weiter.			
1/4	— 12	— 18	— 24	3 1/4	1.42	1.54	2.12	2.24	2) Ohne Vergütung im Falle leerer Rückführung der Droschke:		
1/2	— 24	— 36	— 48	3 1/2	1.48	2.—	2.18	2.30	a) nach und von Beiertheim und von Gottesau:		
3/4	— 36	— 48	— 48	3 3/4	1.54	2. 6	2.24	2.36	1 ob. 2 Personen 18 fr.		
1	— 48	1.—	1.—	4	2.—	2.12	2.30	2.42	3 ob. 4 „ 24 fr.		
1 1/4	— 54	1. 6	1. 6	4 1/4	2. 6	2.18	2.36	2.48	b) nach u. vom Lugarten, Promenadehaus und Grünenhof:		
1 1/2	1.—	1.12	1.12	4 1/2	2.12	2.24	2.42	2.54	1 u. 2 Personen 12 fr.		
1 3/4	1. 6	1.18	1.18	4 3/4	2.18	2.30	2.48	3.—	3 u. 4 „ 18 fr.		
2	1.12	1.24	1.30	5	2.24	2.36	2.54	3. 6	Fahrten Nachts.— Vergütung für Beleuchtung.— Fahrten außerhalb der Stadt.		
2 1/4	1.18	1.30	1.36	5 1/4	2.30	2.42	3.—	3.12	Siehe unten Ziff. 1 g., 6 u. 7.		
2 1/2	1.24	1.36	1.48	5 1/2	2.36	2.48	3. 6	3.18			
2 3/4	1.30	1.42	1.54	5 3/4	2.42	2.54	3.12	3.24			
3	1.36	1.48	2.—	6	2.48	3.—	3.18	3.30			
Einspänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 4 fl.											
Zweispänner: Den ganzen Tag (über 6 Stunden) 5 fl.											

Auszug aus der Droschken-Ordnung.

- 1. [S. 11.] Dabei ist zu bemerken:
- a) Die Zahlung geschieht an den Droschkenführer;
- b) eine einzelne Fahrt innerhalb der Stadt zählt für eine Viertelstunde;
- c) jede begonnene Viertelstunde wird für eine ganze Viertelstunde gerechnet;
- d) Kinder unter 10 Jahren, wenn sie mit Erwachsenen fahren, werden unentgeltlich mitgenommen;
- e) die Zahlung geschieht am Tage beim Verlassen der Droschke, bei Nacht vor dem Einsteigen;

- f) bei Fahrten an das Theater, zu Concerten, Ballen und zur Eisenbahn muß vorausbezahlt werden;
- g) vom 15. Oktober bis 15. April nach halb zehn Uhr Nachts, und vom 15. April bis 15. Oktober nach zehn Uhr Nachts muß die doppelte Taxe bezahlt werden;
- h) Der Droschkenführer hat auf Verlangen beim Ein- und Aussteigen seine Uhr vorzuzeigen.
- i) der Droschkenführer darf in keiner Weise ein Trinkgeld fordern;